

Städtische Musikschule Wertheim, Bahnhofstraße 1, 97877 Wertheim am Main

An die
Eltern und
Schülerinnen und Schüler
der Städtischen Musikschule

Telefon: 0 93 42 / 3 01 – 5 14
E-Mail: info@musikschule-wertheim.de
Öffnungszeiten
Musikschulsekretariat:
Mo – Do von 11.00 Uhr bis 13.00

4. Dezember 2025

Gebührenanhebung und Anpassung der Schulordnung zum 1. Januar 2026

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Wertheim hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2025 folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

- Zum 1. Januar 2026 sollen die Musikschulgebühren um ca. 4,3 % moderat angehoben werden.
- Die Schulordnung soll an die neue Vergütungsstruktur der Musikschule angepasst werden.

Die endgültige Entscheidung trifft der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025.
Dennoch möchten wir Sie bereits heute über diese Entwicklungen informieren.

Hintergrund der Änderungen

Zum 31. Dezember 2025 endet das bisherige Honorarmodell der Musikschule.
Ab dem 1. Januar 2026 werden alle Lehrkräfte nach dem TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) angestellt. Dies führt zu Mehrausgaben von jährlich rund 150.000 Euro.
Die Einnahmen aus der geplanten Gebührenanhebung von ca. 10.000 Euro können diesen Betrag nur geringfügig reduzieren.

Die letzte Gebührenanpassung liegt zwei Jahre zurück. Die jetzige Erhöhung entspricht einem jährlichen Inflationsausgleich von etwa 2,1 % und deckt lediglich einen kleinen Teil der zusätzlichen Kosten (ca. 30 %) ab. Die Anhebung wurde bewusst moderat gestaltet, um die Belastung für die Nutzerinnen und Nutzer der Musikschule möglichst gering zu halten.

Anpassung der Schulordnung

Durch die Anstellung der Lehrkräfte im TVöD wird die Musikschule weniger flexibel als bisher. Daher empfiehlt der Finanzausschuss eine Anpassung der Schulordnung.
Die wichtigste Änderung betrifft die Kündigungsfrist:

- Das Schuljahr beginnt künftig am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- Eine Kündigung des Unterrichts ist nur zum Ende des Schuljahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich.
- Ausnahmen gelten ausschließlich im Bereich der Elementaren Musikpädagogik.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hinweis zu Schnuppergutscheinen

Schnuppergutscheine sind bis zum 19. Dezember 2025 einzulösen.

Nicht eingelöste Schnuppergutscheine können im Sekretariat bis zum 30. April 2026 zurückgegeben werden; der Kaufpreis wird erstattet.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auch auf die zahlreichen Vergünstigungen im Rahmen der Gebührenordnung sowie durch unseren Förderverein aufmerksam machen, die weiterhin bestehen:

- Familienpassinhaber Jedes Familienmitglied erhält einen Nachlass von 10 bis zu 50% je nach Einstufung.
- Familienermäßigung Alle Familienmitglieder erhalten einen Nachlass von 15%.
- Bildungsgutscheine Wer zum Bezug von Bildungsgutscheinen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket berechtigt ist, erhält einen Nachlass von 15 Euro pro Monat. Zusätzlich kann dann noch der Familienpass oder die Familienermäßigung angerechnet werden.
- Soziale Härtefälle Der Förderverein der Musikschule vergibt Stipendien, fördert die Fälle, die durch obige Vergünstigungen nicht abgedeckt werden und/oder ermöglicht eine kostenlose Instrumentenausleihe auf Antrag
- Kostenlose Zusatzangebote Die Ensemblearbeit ist kostenfrei. Der Wettbewerb „Jugend musiziert“ bietet eine zusätzliche Fördermöglichkeit. Erwähnt seien auch die zahlreichen Kooperationen mit Kindergärten, Grundschulen und Vereinen, die für die Benutzer kostenlos sind:
Sprache lernen mit Musik, Rhythmisches-Musikalische Grundausbildung und Musikalische Grundausbildung. Für Leistungen der Musikschule wie Kopierlizenz und Instrumentenwartung wird keine Extragebühr erhoben.

Der Musikschulrat, dem Vertreter der Kernverwaltung, die Schulleitung, ein Lehrersprecher, die Elternvertretung der Musikschule sowie der Vorstand des Fördervereins angehören, hat in seiner letzten Sitzung vollstes Verständnis für die geplanten Maßnahmen gezeigt und unterstützt diese einstimmig.

Die Umstellung der Verträge der Lehrkräfte stellt einen bedeutenden und zukunftsweisenden Schritt für unsere Musikschule dar. Sie trägt dazu bei, die Abwanderung von Lehrkräften zu verringern und die Gewinnung neuer Fachkräfte durch attraktivere Arbeitsbedingungen deutlich zu verbessern. Für alle Beteiligten bedeutet diese Veränderung mehr Qualität, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Kontinuität.

Mit freundlichen Grüßen





Fedra und Stefan Blido
Musikschulleitung



KMD Prof. Carsten Klomp
Vorsitzender Elternbeirat



Martina König
Vorsitzende Förderverein

Anlage

Geplante Gebührenordnung ab 1. Januar 2026 vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025.



Gebühren- und Schulordnung

gültig ab 1. Januar 2026

18.11.2025 kn

1. Gebühren

Für den Besuch des Unterrichts der Städtischen Musikschule erhebt die Stadt Wertheim folgende Gebühren (in Euro):

	Allgemeiner Gebührensatz		Ermäßiger Gebührensatz	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
EMP 30 Minuten	336	28	276	23
EMP 45 Minuten	516	43	408	34
Einzelunterricht 60 Minuten	2292	191	1824	152
Einzelunterricht 45 Minuten	1704	142	1356	113
Einzelunterricht 30 Minuten	1140	95	912	76
Gruppenunterricht mit 2 Schülern, 45 Minuten	876	73	684	57
Gruppenunterricht mit 3 Schülern, 45 Minuten	576	48	456	38

Für Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Wertheim gelten ermäßigte Gebühren. Die Ermäßigung entfällt ab dem Monat, in dem der 21. Geburtstag liegt.

Diese Gebühren- und Schulordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung, die auf veröffentlicht oder auf Verlangen ausgehändigt wird. Ältere Gebühren- und Schulordnungen verlieren mit Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Die Gebührenordnung basiert auf einer Jahresgebühr. Für diese Jahresgebühr stehen dem Schüler durchschnittlich 36 Jahreswochenstunden Unterricht zu. Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Abbuchung erfolgt auch während der Ferienmonate und ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Hierzu muss der Musikschule eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

Bei Minderbelegung im Bereich EMP kann es in Absprache mit den Teilnehmern zu einem Gebührenaufschlag kommen. Für alle Gruppenunterrichte gilt: Verlässt ein Schüler einen Gruppenunterricht, so wird die Gruppe zunächst aufgelöst. Die verbleibenden Schüler können den Unterricht im Rahmen der sonstigen Unterrichtsmöglichkeiten fortführen.

2. Gebührenermäßigungen

Familienermäßigung: Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Städtische Musikschule, so erhält jedes Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 15 %. Dabei ist zu beachten, dass dies nur bei einem identischen Kassenzeichen möglich ist. Bei Anrechnung eines Familienpasses entfällt die Familienermäßigung, s. Ausführungen zum Familienpass.

Familienpass: Für die Gebühren der Städtischen Musikschule gelten die Bestimmungen des städtischen Familienpasses. Wer den Familienpass in Anspruch nimmt, erhält *keine* weitere Vergünstigung infolge der Familienermäßigung. Der Familienpass ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert im Sekretariat der Musikschule vorzulegen; die Familienpass-Ermäßigung wird erst nach Vorlage eines gültigen Familienpasses gewährt, die Berücksichtigung zurückliegender Termine kann nur für das laufende Jahr erfolgen.

Bildungsgutscheine

Gutscheine für Bildung und Teilhabe werden zusätzlich angerechnet. Sie werden vorrangig von der regulären Gebühr abgezogen, alle weiteren Ermäßigungen werden nachrangig angerechnet.

3. Anmeldungen

Das Schuljahr der Musikschule Wertheim beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die *Hauptanmeldezeit* für den Beginn des neuen Schuljahres ist Juni und Juli. Die baden-württembergische Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen *am Ort* gilt gleichermaßen für die Musikschule.

Der Unterricht in allen Fächern und Kursen kann grundsätzlich zu Beginn eines jeden Monats begonnen werden, je nach Verfügbarkeit der Unterrichtskapazität. Neue Schüler werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zum Unterricht eingeteilt beziehungsweise in die Warteliste aufgenommen.

Der Instrumental- und Gesangsunterricht an der Musikschule dient unter anderem auch der Befähigung zur Teilnahme an Ensembles und Auftritten bei Konzerten der Musikschule. Aus diesem Grund ist jeder Schüler angehalten, in Absprache mit seinem Fachlehrer die angebotenen Ensemblestunden zu nutzen. Der Ensembleunterricht ist kostenfrei. Eine Mitwirkung an öffentlichen Konzerten der Musikschule wird erwartet. Bei Förderung durch den Wettbewerb Jugend musiziert besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Anschlussveranstaltungen.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Klasse eines bestimmten Lehrers. Die Musikschule bietet Gruppenunterricht an, das tatsächliche Zustandekommen des Unterrichts hängt von der Nachfrage, der terminlichen Verfügbarkeit und der Kapazität der Lehrkraft ab. Ein Anspruch auf Gruppenunterricht besteht nicht.

Der Unterricht wird nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen erteilt. Regelmäßiges häusliches Üben ist eine wichtige Voraussetzung für den musikalischen Fortschritt und wird vom Schüler erwartet. Die Teilnahme an den internen Klassenvorspielen wird erwartet. Interne Klassenvorspiele werden zweimal pro Jahr angeboten.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.musikschule-koeln.de. Der Link zur Anmeldung befindet sich auf der Startseite der Homepage.

4. Unterrichtszeitraum

Der Schüler betritt pünktlich zur vereinbarten Unterrichtszeit den Unterrichtsraum.

5. Kündigungen

Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres möglich, das heißt der Unterricht kann **bis 30. Juni zum 31. August** gekündigt werden, danach verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Zu Beginn eines Unterrichtsverhältnisses gelten die ersten beiden Monate als kostenpflichtige Probezeit. Während der Probezeit kann der Unterricht mit zweiwöchiger Frist zum Ende der Probezeit gekündigt werden. Die Probezeit gilt für jeden weiteren neuen Instrumental- oder Vokalunterricht. Kündigungen bedürfen der Schriftform und müssen an das Sekretariat gerichtet werden. Eine Kündigung per E-Mail ist möglich. Sie wird rechtskräftig mit schriftlicher oder per E-Mail versandter Bestätigung durch die Musikschule. Bei Kursangeboten der EMP (z. B. Musikgarten, MFE) gelten gesonderte Kündigungsfristen, s. unter Punkt 6.

6. Kündigungsfristen EMP, Musikgarten für Babys, Musikgarten Phase 1 und 2, Musikalische Früherziehung

Die Musikalische Früherziehung beginnt im September nach den Sommerferien und dauert ein bzw. zwei Jahre und endet zum 31. August. Die Monate September und Oktober gelten als kostenpflichtige Proberemonate und können mit zweiwöchiger Frist zum Ende der Probezeit gekündigt werden. Eine Kündigung ist danach wieder zum 31. August möglich. Kurse mit zweijähriger Laufzeit können nach Ablauf eines Jahres zum 31. August gekündigt werden. Die Kündigungsregeln für die übrigen Kurse können bei der Lehrkraft erfragt werden.

7. Änderungen

Änderungen in Bezug auf Lehrerwunsch, Unterrichtsfach und Unterrichtsform unterliegen der allgemeinen Kündigungsfrist und bedürfen der Schriftform. Ausnahmen können in Absprache mit der Schulleitung, Unterrichtsverfügbarkeit vorausgesetzt, getroffen werden.

8. Unterrichtsausfälle

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Lehrkraft zu vertreten hat, so ist die Lehrkraft gehalten, den Unterricht nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde 1/36 der Jahresgebühr zurückerstattet.

Kann der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so muss er sich bei der Lehrkraft abmelden. Findet der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht statt, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Davon ausgenommen sind folgende Fälle: Bei längerer Krankheit (ab der fünften Woche) wird die anteilige Gebühr erstattet oder der Vertrag aufgehoben. Hierzu ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. In Fällen der Abwesenheit des Schülers aus wichtigem Grund, ist die Lehrkraft gehalten, dem Schüler nach den Grundsätzen der Billigkeit einen Ersatztermin anzubieten. In diesem Fall muss sich der Schüler mindestens eine Woche vorher abmelden.

9. Gesundheitsbestimmung

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

10. Mietinstrumente

Der Förderverein der Musikschule vermietet auf Wunsch Instrumente. Dazu muss mit dem Förderverein der Musikschule ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Das Formular gibt es im Sekretariat oder auf unserer Website. Der Einzug der Miete erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren.

11. Kündigung/Vertragsaufhebung von Seiten der Musikschule

Bei Zahlungsrückständen von drei Monaten, bei mangelndem häuslichem Üben oder bei mehrfachem unbegründetem Fehlen behält sich die Musikschule vor, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen.

12. Sonstiges

Die Gebühren für die Kopierlizenz übernimmt die Musikschule. Online-Unterricht gilt als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht in besonderen Fällen, wie z. B. einer Pandemie.